

Satzung
der unselbstständigen Stiftung
Stiftung der Evangelischen Kirchengemeinde Walldorf

(Das Stiftungsvermögen ist Sondervermögen der Evangelischen Kirchengemeinde
Walldorf / Baden)

Der Evangelische Kirchengemeinderat hat am 21.04.2016 die Errichtung einer unselbstständigen Stiftung beschlossen. Die Stiftung wird mit einem Grundstockvermögen von 100.000 € ausgestattet. Im Zusammenhang mit der Gründung ist beabsichtigt noch unmittelbar weiteres Grund-, Bar- und Wertpapiervermögen in Form von Zustiftungen einzubringen.

Die Stiftung erhält folgende Satzung:

§1

Name

Der Name der unselbstständigen Stiftung lautet:

Stiftung der Evangelischen Kirchengemeinde Walldorf

§ 2

Zweck der Stiftung

- (1) Zweck der Stiftung ist die Förderung der Evang. Kirchengemeinde Walldorf in ihrer jetzigen geographischen Zuständigkeit auf dem Gebiet der politischen Gemeinde Walldorf.
- (2) Der Zweck wird insbesondere verwirklicht durch die Förderung folgender Aktivitäten:
- a) Unterstützung der Arbeit der Evang. Kirchengemeinde Walldorf mit Kindern, Jugendlichen, Familien und Senioren sowie der kirchlichen Erwachsenenarbeit.
 - b) Unterstützung der Evang. Kirchengemeinde Walldorf bei der seelsorglichen und diakonischen Arbeit für kranke, gehandicapte und/oder sozial benachteiligte Personen.
 - c) (Mit-) Finanzierung von Gemeindepfarr- und -diakonenstellen oder anderen, diakonisch und oder seelsorglich für die Evang. Kirchengemeinde Walldorf tätigen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter.
 - d) Unterstützung diakonischer und kirchlicher Angebote in Walldorf (Evang. Kindertagesstätten; Nichtsesshaftenhilfe ("Plattform"); Astorstift; ökumenische Hospizhilfe u.a.).
 - e) Förderung der allgemeinen Gemeindegemeinschaft der Evang. Kirchengemeinde Walldorf.

- (3) Bei Zustiftungen mit einer besonderen Zuordnung zu den aufgezählten Zwecken wird diese Anordnung auf Dauer bei der Verwendung des entsprechenden Stiftungsertrages beachtet. Wenn nicht, obliegt es dem Stiftungsrat die Verwendungsaktivität für diesen Ertrag zu bestimmen.
- (4) Die Stiftung erfüllt ihren Zweck aus den Erträgen des Stiftungsvermögens und aus etwaigen Zuwendungen, soweit diese nicht zur Vermehrung des Stiftungsvermögens (Grundstockvermögen) bestimmt sind. Im Interesse eines dauerhaften Bestandes der Stiftung ist das Stiftungsvermögen in seinem Bestand ungeschmälert zu erhalten.

§ 3

Gemeinnützigkeit

- (1) Die Stiftung verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und kirchliche Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Sie ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (2) Die Mittel der Stiftung dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Stifter erhalten in ihrer Eigenschaft als Stifter keine Zuwendungen aus Mitteln der Stiftung.
- (3) Die Stiftung darf keine Person durch Ausgaben, die dem Stiftungszweck fremd sind, oder durch eine unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigen.

§ 4

Vermögen der Stiftung

- (1) Das Vermögen der Stiftung (Grundstockvermögen) sowie ihre Einnahmen und Ausgaben werden im Haushaltsplan und in der Rechnungsführung der Evangelischen Kirchengemeinde Walldorf gesondert ausgewiesen.
- (2) Die Rechnungsführung obliegt der Evangelischen Kirchengemeinde Walldorf. Auf Antrag der Stiftung kann dies auch direkt und unmittelbar durch die Stiftung selbst erfolgen.
- (3) Die Stiftung wird mit einem Grundvermögen von 100.000 € ausgestattet.
- (4) Dem Stiftungsvermögen wachsen alle Zuwendungen zu, die dazu bestimmt sind (Zustiftungen).

§ 5

Verwaltung der Stiftung

- (1) Die Stiftung wird durch den Evangelischen Kirchengemeinderat verwaltet. Der Kirchengemeinderat überträgt diese Aufgabe gemäß § 25 Abs. 2 LWG auf den Stiftungsrat nach § 6.
- (2) Im Übrigen richtet sich die Verwaltung des Stiftungsvermögens nach dem kirchlichen Gesetz über die Vermögensverwaltung und die Haushaltswirtschaft in der Evangelischen Landeskirche in Baden (KVHG) in der jeweils gültigen Fassung.

§ 6

Stiftungsrat

- (1) Der Stiftungsrat wird vom Kirchengemeinderat auf die Dauer von 6 Jahren gewählt und besteht aus der/m Vorsitzenden, einer Stellvertreterin bzw. einem Stellvertreter sowie 3 weiteren Mitgliedern. Wiederwahl ist möglich. Mindestens 3 Mitglieder müssen gleichzeitig auch Mitglied des Kirchengemeinderates sein. Der Stiftungsrat kann mit einer $\frac{3}{4}$ Mehrheit bis zu 2 weitere Mitglieder hinzuwählen. Die Zuwahl endet mit der Dauer des gewählten Stiftungsrates. Wiederwahl ist auch hier möglich.
- (2) Der Stiftungsrat tritt mindestens einmal jährlich zusammen.
- (3) Er wählt aus seiner Mitte eine Vorsitzende bzw. einen Vorsitzenden und deren Stellvertreterin bzw. dessen Stellvertreter. Davon ist entweder die/der Vorsitzende/r oder aber der/die Stellvertreter/in auch Mitglied im Kirchengemeinderat.
- (4) Der Stiftungsrat hat die Aufgabe, über die Anlage des Stiftungsvermögens sowie der Verwendung der Erträge des Stiftungsvermögens zu entscheiden. Er informiert den Kirchengemeinderat regelmäßig über die Aktivitäten und finanziellen Verhältnisse der Stiftung. Über die Sitzungen des Stiftungsrats ist ein Protokoll aufzunehmen.
- (5) Hinsichtlich der Beschlussfassung gilt Art. 108 GO entsprechend.

§ 7

Stiffterversammlung

- (1) Der Stiffterversammlung gehören alle Zustifter (ab einem Betrag von 25.000 €) automatisch an. Bei kleineren Zustiftungen kann der Stiftungsrat auf Antrag die Aufnahme in die Stiffterversammlung zulassen.
- (2) Die Stiffterversammlung berät den Stiftungsrat in Angelegenheiten von grundsätzlicher Bedeutung.
- (3) Der Stiftungsrat kann mit der Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der Stimmen Mitglieder der Stiffterversammlung aus wichtigem Grund jederzeit abberufen. Als wichtiger Grund gilt insbesondere ein Verstoß gegen die Ziele der Stiftung.
- (4) Die Stiffterversammlung ist über die Arbeit der Stiftung in regelmäßigen Abständen zu unterrichten.

§ 8

Rechnungslegung

- (1) Die Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung wird im Rahmen der Prüfung der Evangelischen Kirchengemeinde vom Rechnungsprüfungsamt der Evangelischen Landeskirche in Baden geprüft.
- (2) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 9

Satzungsänderung

- (1) Beschlüsse, die eine Satzungsänderung betreffen, können nur auf Sitzungen und nur mit der Mehrheit von zwei Dritteln der Stimmen des Stiftungsrates gefasst werden.
- (2) Vor einer Satzungsänderung ist die Stiffterversammlung anzuhören.
- (3) Die Satzung kann nur mit Zustimmung des Evangelischen Oberkirchenrats in Karlsruhe geändert werden.
- (4) Ab einem Stiftungsvermögen von 2.000.000 Euro, kann auf Antrag des Kirchengemeinderats der Evangelischen Kirchengemeinde Walldorf der Stiftungsrat die Umwandlung in eine rechtlich selbstständige Stiftung beschließen.

§ 10

Aufhebung der Stiftung

- (1) Die Stiftung kann nur durch Beschluss des Kirchengemeinderats mit $\frac{3}{4}$ Mehrheit der gesetzlich stimmberechtigten Mitglieder aufgehoben werden und auch nur dann, wenn die Erfüllung des Stiftungszwecks oder bei Zustiftungen mit abweichenden Verwendungsanweisungen, der Willen und die Absicht aus rechtlich, wirtschaftlichen oder tatsächlich Gründen nicht mehr möglich ist. In jedem Falle ist vorher die Stellungnahme und das Votum des Stiftungsrates und der Stiftungsversammlung einzuholen und in der Entscheidung mit Begründung zu beachten und zu würdigen. Finanzielle Notwendigkeiten/Notlagen bei der Kirchengemeinde Walldorf oder aber die Fusion mit einer anderen, derzeit selbstständigen Kirchengemeinde sind für sich keine Gesichtspunkte, die eine Auflösung begründen können.
- (2) Der Beschluss bedarf der Genehmigung des Evangelischen Oberkirchenrats in Karlsruhe.
- (3) Bei Aufhebung der Stiftung oder Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Stiftungsvermögen an die Evangelische Kirchengemeinde Walldorf, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

§ 11

In-Kraft-Treten der Satzung

- (1) Diese Satzung tritt am 31.10.2016 in Kraft.
- (2) Der Beschluss des Kirchengemeinderats über die Errichtung dieser Stiftung wurde am 01.08.2016 gemäß § 2a Nr. 11 KVHG vom Evangelischen Oberkirchenrat genehmigt.
- (3) Mit Feststellungsbescheid vom 08.08.2016 hat das Finanzamt Heidelberg – 32489/31941 - festgestellt, dass die Satzung die Voraussetzungen der §§ 51, 59, 60 und 61 AO erfüllt.